

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökyak Akbulut, Simone Barrientos, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Amira Mohamed Ali, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wenn Paare mit Kindern sich trennen, kommt es immer zu der Frage, wie beide Elternteile weiterhin die Sorge für die gemeinsamen Kinder tragen wollen. Die Mehrzahl der Familien einigt sich selbstständig auf ein Betreuungsmodell. Eine Minderheit der Fälle ist so strittig, dass sie vor Gericht landen. In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Betreuungsmodellen, zwischen denen sich Eltern entscheiden können. Behält das Kind seinen üblichen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil, so spricht man vom Residenzmodell. Bleibt das Kind in einer Wohnung und die Elternteile suchen diese abwechselnd auf, spricht man meistens vom Nestmodell. Wechselt das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den Betreuungen der beiden Elternteile und teilen sich beide Eltern die Betreuung etwa hälftig, so ist dies als Wechselmodell bekannt. Seit einigen Jahren wird in der Öffentlichkeit diskutiert, ob im Falle einer Trennung von Eltern die Festschreibung des sogenannten Wechselmodells als Regelfall sinnvoll wäre.

Wie sich das Wechselmodell auf das Wohl des Kindes auswirkt, ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Viele Studien, beispielsweise von Jennifer McIntosh zu Betreuungsmodellen nach Trennungen und ihren Auswirkungen auf die Kinder aus dem Jahr 2010, kommen zu dem Ergebnis, dass das Alter des Kindes eine zentrale Rolle für das Gelingen des Wechselmodells spielt. Gerade jüngere Kinder im Alter bis vier Jahre erleben wiederholte Trennungen und Wechsel der Betreuungspersonen als stressvoll.

Umstände, unter denen das Wechselmodell aus Kindesperspektive regelmäßig kritisch zu betrachten ist, sind konflikthafte Situationen und insbesondere häusliche Gewalt sowie fehlende oder unzureichende Kommunikation zwischen den Elternteilen. Entscheidend ist zudem die sichere Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen. Ist diese

vor der Trennung nicht gegeben, ist eine Verbesserung im Zuge des Wechselmodells unwahrscheinlich. Hier spielt insbesondere die partnerschaftliche Aufteilung der Sorge- und Erziehungsarbeit zwischen Eltern vor der Trennung eine Rolle. Hausarbeit, Erziehung und Kinderbetreuung werden in den meisten deutschen Familien immer noch zu einem überwiegenden Teil von einem Elternteil übernommen – nämlich den Frauen. Auch die räumliche Nähe der Haushalte der Eltern ist eine Voraussetzung. Aus psychologischer Sicht kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Wechselmodell prinzipiell oder in der Regel dem Kindeswohl am besten entspricht. Demnach ist nicht entscheidend, wie häufig der Kontakt zwischen Kind und beiden Elternteilen ist, sondern die Qualität des Kontakts (vgl. Salzgeber, Joseph 2015 in: FamRZ 2015 Nr. 23). Darüber hinaus ist ebenso entscheidend, dass beide Elternteile eine gemeinsame Vorstellung von Erziehungsgestaltung haben.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat aus diesen Gründen am 1.2.2017 entschieden, dass die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils zwar theoretisch mit den bereits bestehenden rechtlichen Regelungen möglich ist (vgl. BGH, Beschluss vom 1.2.2017, Az. XII ZB 601/15). Praktisch ist dies allerdings bei fehlender Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern sowie bei bestehenden erheblichen Problemen ausgeschlossen. Es kommt also auf eine Einzelfallprüfung des Kindeswohls an. Wesentliche Kriterien für die Kindeswohlprüfung sind dabei nach Entscheidung des BGH eine sichere Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen, der geäußerte Kindeswille und äußere Rahmenbedingungen wie Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule sowie Betreuungseinrichtung. Trotz der hohen Hürden für die Anordnung eines Wechselmodells ist davon auszugehen, dass im Falle eines gerichtlichen Streits über eine Umgangsregelung der Konsens zwischen den Eltern als Voraussetzung für das Gelingen des Modells nicht gegeben ist. Eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells ist daher mit Blick auf das Wohl des Kindes kritisch zu betrachten, denn Konflikte werden nicht durch die Wahl eines Umgangsmodells gelöst. Trotz der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gibt es Fälle, in denen Familiengerichte gegen den Kindeswillen entschieden haben.

Darüber hinaus ist die rechtliche Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell aufgrund der Vielzahl von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, der falsche Weg. Zu diesem Schluss kommen auch der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV e. V.), der Deutsche Kinderschutzbund und die Deutsche Liga für das Kind in einer gemeinsamen Erklärung vom 20.10.2017.

Familien müssen in ihrer selbstbestimmten Entscheidungsfindung eines geeigneten Umgangsmodells bestmöglich unterstützt und anschließend bei der Umsetzung der Entscheidung von multiprofessionellen Teams begleitet werden. Dazu ist eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung von Jugendämtern sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für psychologisches Personal sowie Mediatorinnen und Mediatoren. Daneben bedarf es einer entsprechenden Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Jugendämtern, Gerichtspflegerinnen und Gerichtspflegern sowie Richterinnen und Richtern im Hinblick auf eine kindgerechte Gestaltung des Verfahrens, den Umgang mit und die Befragung von Kindern insbesondere in Trennungssituationen.

Nach der Entscheidung für ein Umgangsmodell kommen weitere Schwierigkeiten auf die Familien zu. Für das Wechselmodell existiert bisher keine tragfähige Regelung, die die Unterhaltsleistungen für dieses Umgangsmodell festschreibt. Zwar hat der BGH mit seinem Urteil vom 5.11.2014 entschieden, dass im Falle einer nahezu paritätischen Aufteilung der Betreuungszeit beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind und zur Ermittlung der Lebensstellung des Kindes die Einkommen beider Elternteile herangezogen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 5.11.2014, Az. XII ZB 599/13). Dadurch wird sichergestellt, dass die Lebensverhältnisse für das Kind in beiden Haushalten gleich sind. Die Düsseldorfer Tabelle, nach der die Unterhaltssätze bestimmt werden, ist für das Wechselmodell allerdings ungeeignet, da ihr das Residenzmodell

zugrunde liegt und die Mehrkosten, die das Wechselmodell aufgrund der Existenz des Kindes in zwei Haushalten mit sich bringt, nicht berücksichtigt. Darüber hinaus fehlt es an wissenschaftlichen Studien zu den Mehrkosten im Zuge eines Wechselmodells. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass ökonomisch schlechter gestellte Elternteile benachteiligt werden und das Kind in ökonomisch ungleichen Verhältnissen betreut wird.

Eltern, die getrennt leben, sich den Umgang mit dem Kind teilen und Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) beziehen, müssen sich nach aktueller Rechtsprechung den Regelsatz für das Kind teilen. Die bestehende Armut wird dadurch noch verschärft und die Beziehung zwischen den Eltern stark belastet. Denn bestimmte Fixkosten bleiben im Haushalt bestehen, auch wenn das Kind mehrere Tage beim anderen Elternteil ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelfall vorzunehmen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen oder das Wohl des Kindes insbesondere im Falle häuslicher Gewalt und im Falle von Kindesmissbrauch klarstellend gesetzlich auszuschließen;
3. die Bundesländer aufzufordern, ein langfristiges Programm zur Schulung und Sensibilisierung von Richterinnen und Richtern, Gerichtspflegerinnen und Gerichtspflegern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter im Hinblick auf eine kindgerechte Gestaltung des Gerichtsverfahrens, den Umgang mit und die Befragung von Kindern insbesondere in Trennungssituationen aufzulegen sowie entsprechende Fachkenntnisse als Voraussetzung für die Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter gesetzlich festzuschreiben;
4. Modelle zu entwickeln, die zur Ermittlung der Unterhaltsbeträge im Falle eines Wechselmodells geeignet sind, dabei vom tatsächlichen Bedarf des Kindes einschließlich der Mehrkosten, die durch das Wechselmodell entstehen, auszugehen, eine gleiche finanzielle Stellung des Kindes in beiden Haushalten sicherstellen sowie eine Benachteiligung des ökonomisch schlechter gestellten Elternteils verhindern und dazu haushaltsökonomische und statistische Untersuchungen vorzunehmen, um den Wechselmehrbedarf zu ermitteln und einen Gesetzentwurf vorzulegen, um diesen Mehrbedarf umzusetzen;
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um in den Regelungen im SGB II das Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ aufzulösen und stattdessen übergangsweise bis zur Ermittlung der tatsächlich durchschnittlich entstehenden Mehrkosten
 - a) dem Elternteil im SGB-II-Leistungsbezug, bei dem sich das Kind vorwiegend, also mehr als die Hälfte des Monats aufhält, den vollen Regelsatz für das Kind zuzusprechen,
 - b) dem anderen Elternteil, der im SGB-II-Leistungsbezug steht, einen pauschalen Umgangsmehrbedarf in Höhe des hälftigen Regelbedarfs für das Kind zuzugestehen,
 - c) im Falle einer paritätischen oder nahezu paritätischen Teilung des Umgangs mit dem Kind beiden Elternteilen jeweils einen hälftigen Regelsatz für das Kind und einen pauschalen Umgangsmehrbedarf in Höhe von einem Viertel des Regelsatzes für das Kind zuzusprechen,
 - d) festzulegen, dass bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung das Kind als Mitglied beider Haushalte zu betrachten ist und die entsprechenden Angemessenheitsgrenzen anzuwenden sind;

6. die Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung von Jugendämtern sicherzustellen, die Familien in ihrer selbstbestimmten Entscheidungsfindung unterstützen, sie bei der Umsetzung weiter begleiten und bei grundlegenden Erziehungsaufgaben beratend zur Seite stehen. Dies gilt insbesondere für psychologisches Personal sowie Mediatorinnen und Mediatoren;
7. zu prüfen, inwieweit Handlungsbedarf im Sinne des Kindeswohls, einer gleichen finanziellen Stellung des Kindes in beiden Haushalten sowie einer Verhinderung der Benachteiligung des ökonomisch schlechter gestellten Elternteils in rechtlichen Fragen wie Steuer- oder Melderecht bei der Ausübung eines Wechselmodells besteht und
8. Maßnahmen zu ergreifen, die es Familien erleichtern, eine partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungs-, Haus- und Sorgearbeit vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Lohnlücke zwischen Männern und Frauen sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Berlin, den 13. März 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion